

Anzeige eines registrierungspflichtigen Betriebs gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹⁾

Die Anzeige ist bei der für den Betrieb zuständigen Behörde einzureichen.

Betrieb/Unternehmer:

Name/Betriebsname:		Bereits vorhandene Zulassungs- bzw. Registrier-Nr. nach VO (EG) Nr. 1774/2002	
Straße: PLZ, Ort:		Telefon/Fax/E-Mail:	Verantwortlicher Ansprechpartner:
Betriebsstätten, die zum Unternehmen gehören (für weitere Betriebsstätten gesondertes Blatt beifügen):			
Art der Anlage (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Biogasanlage):		Straße: PLZ, Ort:	

Angaben zur Tätigkeit des Unternehmens (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich):

<input type="checkbox"/> Erzeugung	<input type="checkbox"/> Transport	<input type="checkbox"/> Handhabung/Verwendung	<input type="checkbox"/> Verarbeitung		
<input type="checkbox"/> Lagerung	<input type="checkbox"/> Inverkehrbringen	<input type="checkbox"/> Vertrieb	<input type="checkbox"/> Beseitigung		
<input type="checkbox"/> Sonstiges:					
Nähere Bezeichnung der zur Verwendung kommenden tierischen Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte:			Kategorie:		
			1	2	3
Erläuterungen / Betriebsbeschreibung (ggf. gesondertes Blatt beifügen):					

Anlagen, Anzahl:

Registrierte Betriebe werden mit der vergebenen Registriernummer im Bundesanzeiger und im Internet bekannt gemacht. Über alle wichtigen Veränderungen zum registrierungspflichtigen Betrieb/Tätigkeit ist die zuständige Behörde zu informieren.

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (VO über tierische Nebenprodukte, Abl. EG Nr. L 300 S. 1)

Hinweise zur Registrierung von Betrieben/Unternehmern nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Die **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) gilt seit dem 04.03.2011.

Nach **Artikel 23 Abs. 1** dieser Verordnung sind alle auf einer Stufe der **Erzeugung**, des **Transportes**, der **Handhabung**, der **Verarbeitung**, der **Lagerung**, des **Inverkehrbringens**, des **Vertriebs**, der **Verwendung** oder der **Beseitigung** von tierischen Nebenprodukten tätigen Unternehmen zur Anzeige aller ihrer Betriebe und Anlagen verpflichtet. Die zuständige Behörde registriert den Betrieb und teilt diesem eine Registriernummer zu.

Mit dem vorliegenden **Formular** kann die **Anzeige** bei der für den Betrieb zuständigen Behörde erfolgen. Über die Registrierung und die dabei erfolgte Zuteilung einer Registriernummer wird der Betrieb informiert.

Registrierungspflichtige Tätigkeiten sind u. a.:

Die Verwendung von tierischen Neben- und Folgeprodukten

- für Diagnose-, Bildungs-, Forschungszwecke;
- zur Fütterung von Zootieren, Zirkustieren, Aas fressenden Vögeln, anderen Wildtieren, Pelztieren, Hunden aus anerkannten Zwingern oder Meuten, Hunden und Katzen in Tierheimen, von Maden und Würmern, die als Fischköder Verwendung finden;
- andere besondere Fütterungszwecke;
- zu Düngezwecken (mit innergemeinschaftlich verbrachter Gülle (inkl. Mist, Kot, Jauche u. a.);
- zu Düngezwecken (mit anderen tierischen Nebenprodukten wie Tiermehl, Fleisch- und Knochenmehl, Blutmehl, Haarmehl, Hornmehl u. a. sowie Gemischen mit diesen.

Registrierungspflichtig sind außerdem u. a. Betriebe, die für Zwecke außerhalb der Futtermittelkette

- Milch, Milchprodukte, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumprodukte,
 - Blut, Blutprodukte, Equidenserum,
 - Häute und Felle, sowie Produkte davon, Jagdtrophäen und Tierpräparate, Wolle, Haare, Federn, Federteile, Schweineborsten, Knochen, Knochenerzeugnisse, Horn, Hornerzeugnisse, Hufe, Hufprodukte,
 - Imkereiprodukte
- handhaben.

Eine Registrierung ist nicht erforderlich

- für Anlagen, die tierische Nebenprodukte erzeugen, welche bereits nach der VO (EG) Nr. 852/2004 oder der VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassen oder registriert wurden,
- für Tätigkeiten, die bereits nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1774/2002 bzw. Artikel 24 der VO (EG) 1069/2009 zugelassen wurden, oder, die mit der Erzeugung von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle verbunden sind und in landwirtschaftlichen Betrieben oder Anlagen vorgenommen werden, in denen Tiere gehalten gezüchtet oder betreut werden.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass bestimmte Betriebe bzw. Tätigkeiten der **Zulassung** nach Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 bedürfen und gesondert zu beantragen sind (z.B. Biogasanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe u.a.).

Auszug aus der VO (EG) Nr. 1069/2009

- Registrierungen / Zulassungen gemäß Art. 23 bzw. 24 -

Registrierung und Zulassung

Artikel 23

Registrierung von Unternehmern, Anlagen oder Betrieben

(1) Die Unternehmer:

- a) informieren vor Aufnahme der Tätigkeit die zuständige Behörde im Hinblick auf die Registrierung über alle Anlagen oder Betriebe, die ihrer Kontrolle unterliegen und die, auf einer der Stufen der Erzeugung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung oder der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aktiv sind;
- b) übermitteln der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Registrierung Informationen zur:
 - i) Kategorie der verwendeten tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte, die ihrer Kontrolle unterliegen;
 - ii) Art der Tätigkeiten bei denen tierische Nebenprodukte oder ihre Folgeprodukte als Ausgangsmaterial verwendet werden.

(2) Die Unternehmer stellen der zuständigen Behörde aktuelle Informationen über alle gemäß Absatz 1 Buchstabe a unter ihrer Kontrolle stehenden Anlagen oder Betriebe zur Verfügung, einschließlich über alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten wie Schließungen von Anlagen oder Betrieben.

(3) Durchführungsbestimmungen betreffend die Registrierung gemäß Absatz 1 können nach dem in Artikel 52 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1, ist keine Meldung im Hinblick auf eine Registrierung erforderlich für Tätigkeiten mit Bezug auf Anlagen, die tierische Nebenprodukte erzeugen, die bereits in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen oder registriert wurden und für Tätigkeiten, bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die bereits in Übereinstimmung mit Artikel 24 dieser Verordnung zugelassen wurden.

Die gleiche Ausnahmeregelung gilt für die Tätigkeiten, die mit der Erzeugung von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle verbunden sind, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Anlagen vorgenommen werden, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder betreut werden.

Artikel 24

Zulassung von Anlagen oder Betrieben

(1) Die Unternehmer sorgen dafür, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Anlagen oder Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn diese Anlagen oder Betriebe eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Verarbeitung tierischer Nebenprodukte durch Drucksterilisation, durch Verarbeitungsmethoden gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder zugelassene alternative Methoden gemäß Artikel 20;
- b) Beseitigung als Abfall durch Verbrennung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, außer bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen;
- c) Beseitigung oder Verwertung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, wenn sie Abfall sind, durch Mitverbrennung, außer bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen;
- d) Verwendung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte als Brennstoff;
- e) Herstellung von Heimtierfutter;
- f) Herstellung organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel;
- g) Umwandlung tierischer Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost;
- h) Behandlung tierischer Nebenprodukte nach ihrer Sammlung, in Form von Tätigkeiten wie Sortieren, Zerlegen, Kühlen, Einfrieren, Salzen, Entfernen von Häuten und Fellen oder von spezifiziertem Risikomaterial;
 - i) Lagerung tierischer Nebenprodukte;
 - j) Lagerung von Folgeprodukten, die
 - i) durch Deponierung oder Verbrennung beseitigt oder durch Mitverbrennung verwertet oder entsorgt werden sollen;
 - ii) als Brennstoff verwendet werden sollen;
 - iii) als Futtermittel verwendet werden sollen, ausgenommen Anlagen oder Betriebe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 zugelassen oder registriert sind;
 - iv) als organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel verwendet werden, außer bei Lagerung am Ort der direkten Anwendung.

(2) In der Zulassung gemäß Absatz 1 ist anzugeben, ob der Betrieb oder die Anlage für Tätigkeiten zugelassen ist im Zusammenhang mit tierischen Nebenprodukten und/oder ihren Folgeprodukten

- a) einer besonderen Kategorie gemäß den Artikeln 8, 9 oder 10 oder
- b) aus mehr als einer Kategorie gemäß den Artikeln 8, 9 oder 10, wobei anzugeben ist, ob solche Tätigkeiten durchgeführt werden:
 - i) ständig unter Bedingungen strenger Trennung, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern oder
 - ii) zeitweise unter Bedingungen zur Verhinderung von Kontamination, aufgrund mangelnder Kapazitäten für solche Produkte, die entsteht aufgrund
 - eines großflächigen Ausbruchs einer Tierseuche oder
 - anderer außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände.